

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 1

| | |
|---|-----------|
| 1. Einstellung zum Vorbereitungsdienst | 1 |
| 2. Bewerbungsverfahren | 2 |
| 2.1. Bewerbungsfristen..... | 2 |
| 2.2. Nachreichfristen für Zeugnisse | 2 |
| 2.3. Einreichen von Bewerbungsunterlagen | 2 |
| 2.4. Teilzeit | 3 |
| 2.5. Schulbezogene und landesweite Stellen | 3 |
| 3. Auswahlverfahren | 5 |
| 3.1. Prüfung der Zulassungsfähigkeit | 5 |
| 3.2. Besonderheit bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach vormals abgebrochenem Vorbereitungsdienst | 5 |
| 3.3. Härtefälle | 6 |
| 3.4. Auswahl nach Eignung und fachlicher Leistung | 6 |
| 3.4.1. Besonderheit bei den schulbezogenen Stellen | 6 |
| 3.4.2. Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten | 7 |
| 3.4.3. Bonus für Wartezeiten..... | 7 |
| 3.5. Mehrfachbewerbungen..... | 7 |
| 4. Zuweisung der Schulen | 8 |
| 5. Dauer des Vorbereitungsdienstes | 8 |
| 6. Besoldung/Vergütung | 9 |
| 7. Krankenversicherung | 10 |
| 8. Verfahrensablauf nach dem Bewerbungseingang | 10 |
| 9. Besonderheiten für das Lehramt an beruflichen Schulen | 11 |
| 10. Besonderheiten der Doppelqualifikation | 11 |

1. Einstellung zum Vorbereitungsdienst

Die Einstellung erfolgt zum 1. August 2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Vorbereitungsdienst wird auf Ihren Wunsch oder beim Fehlen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (u.a. gesundheitliche Eignung, Staatsangehörigkeit und Altersgrenze von 35 Jahren) zum Zeitpunkt der Einstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert.

Die Verbeamtung auf Widerruf endet mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Die Entscheidung für eine spätere Verbeamtung auf Probe und anschließend auf Lebenszeit erfolgt unabhängig von Ihrer Verbeamtung oder Nicht-Verbeamtung während des Vorbereitungsdienstes.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 2

2. Bewerbungsverfahren

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich nach Bestehen einer für das jeweilige Lehramt in Betracht kommenden Ersten Staatsprüfung oder einer gleichgestellten Lehramtsprüfung (z.B. Master of Education) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern um die Zulassung bewirbt.

2.1. Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für den 1. August 2019 ist der **18. April 2019**. Im Auswahlverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist **vollständig**, einschließlich des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bzw. des gleichgestellten Lehramtsabschlusses, vorliegen (Ausnahmen siehe „2.2. Nachreichfristen für Zeugnisse“).

Ihre Bewerbungsunterlagen gelten auch dann als vollständig, wenn Sie statt des Abschlusszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. über einen gleichgestellten Abschluss rechtzeitig eingereicht haben. Aus der Bescheinigung müssen das Lehramt, die studierten Fächer bzw. Fachrichtungen sowie die Gesamtnote mit Kommastelle hervorgehen.

Bewerbungen, die nicht vollständig sind oder nicht innerhalb der gewährten Nachreichfrist vervollständigt werden, führen bei einer entsprechenden Ablehnung beim nächsten Einstellungstermin **nicht** zu einer Anrechnung von Wartezeit.

Bewerbungen von sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sind auf Grund des erhöhten Prüfungsaufwandes bereits bis **zum 11. April 2019** einzureichen.

2.2. Nachreichfristen für Zeugnisse

Bei einigen Stellen bzw. Lehrämtern können Bewerbungen, bei denen die o.g. Zeugnisse zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, **nachrangig berücksichtigt werden**, wenn die Zeugnisse bis zum **31.07.2019 (Posteingang)** nachgereicht werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Nachreichfrist ist, dass weniger Bewerbungen als ausgeschriebene Stellen vorliegen. **Für das Lehramt an Gymnasien gibt es keine Nachreichfrist.**

Unterlagen für die Beurteilung eines Härtefalls, zum Nachweis von Unterrichtstätigkeiten oder Wartezeiten können nicht rückwirkend als Kriterium bei der Vergabe berücksichtigt werden.

2.3. Einreichen von Bewerbungsunterlagen

Welche Bewerbungsunterlagen Sie einreichen müssen, können Sie der entsprechenden Übersicht der Online-Stellenbörse entnehmen (<https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/referendariat/#c70>). Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 3

2.4. Teilzeit

Sie können Ihren Vorbereitungsdienst sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit absolvieren. Teilzeitbeschäftigung für Referendarinnen und Referendare kann nur gewährt werden, soweit diese Familienaufgaben (Pflege und Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren) oder Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen (Pflege eines sonstigen Angehörigen, der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist) übernehmen. Weiterhin können jene Teilzeit in Anspruch nehmen, die schwerbehindert oder einer schwerbehinderten Person gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Es stehen zwei Teilzeit-Modelle zur Auswahl: Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte (50%) oder drei Vierteln (75%) der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend je nach Umfang der bewilligten Teilzeitregelung auf 36 oder 24 Monate für den Vorbereitungsdienst. Die Gewährung von Teilzeit hat keinen Einfluss auf die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung.

Für Referendarinnen und Referendare, die die sog. Doppelqualifikation (siehe Punkt 10) anstreben, kann Teilzeit erst nach dem Absolvieren der theoretischen Ausbildungsanteile der Ersten Phase der Lehrerausbildung für die weitere Schulart (ca. 6 Monate) gewährt werden.

Näher Informationen sowie eine Übersicht der einzureichenden Dokumente finden Sie in Kürze hier: <https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/>

2.5. Schulbezogene und landesweite Stellen

Für den Vorbereitungsdienst werden sowohl schulbezogene als auch landesweite Stellen ausgeschrieben. Bei schulbezogenen Stellen steht zum einen schon bei der Ausschreibung die künftige Ausbildungsschule fest. Zum anderen ist aber auch der Kreis der möglichen Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der Fächer eingeschränkt. Bei den landesweiten Stellen erfolgt vorab weder eine Festlegung der Fächer noch eine Zuordnung zu einer Schule. Die Ausbildungsschule wird dann erst nach dem Auswahlverfahren für die jeweilige Referendarin bzw. den jeweiligen Referendar zugewiesen und kann sich grundsätzlich in ganz Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Sie können sich für die einzelnen schulbezogenen Stellen dann bewerben, wenn Sie neben dem erforderlichen Lehramt das ausgewiesene Bedarfsfach bzw. die Bedarfsfachrichtung studiert haben. Der entsprechende Abschluss für das Zweitfach bzw. die zweite Fachrichtung erhöht Ihre Chancen auf Zulassung für die jeweilige Stelle. Das bedeutet zugleich, dass Sie sich auf diese Stelle nicht bewerben können, wenn Sie „nur“ das Zweitfach studiert haben.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 4

Beispiel:

Eine Stelle wird für das Bedarfsfach Mathematik und das Zweitfach Englisch ausgeschrieben. Ein Absolvent bzw. eine Absolventin mit der Fachkombination Mathematik/Physik kann sich für diese Stelle bewerben, ein Bewerber bzw. eine Bewerberin mit den Fächern Englisch/Französisch nicht. Erhöhte Chancen hat ein Bewerber bzw. eine Bewerberin mit den Fächern Mathematik und Englisch.

Die Bezeichnung der schulbezogenen Stellen setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen und hat folgende Bedeutung:

1. Kennziffer des Lehramtes

- 1 Lehramt an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen
- 2 Lehramt an Regionalen Schulen
- 3 Lehramt für Sonderpädagogik
- 4 Lehramt an Gymnasien (Doppelqualifikation mit zusätzlicher Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Regionalen Schulen)
- 5 Lehramt an beruflichen Schulen
- 6 Lehramt an Regionalen Schulen oder an Gymnasien (Doppelqualifikation mit zusätzlicher Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen)

2. Kennziffer der Region bzw. der landesweiten Stellen

- 01 Region Greifswald
(Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen)
- 02 Region Neubrandenburg
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
- 03 Region Rostock
(Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock)
- 04 Region Schwerin
(Landeshauptstadt Schwerin sowie die Landkreise
Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim)
- 05 landesweite Stellen

3. Ziffernfolge: laufende Nummer

Beispiel:

Die Stelle hat die Nummer 3-01-3. D.h. diese Stelle gilt für das Lehramt für Sonderpädagogik, die betroffene Schule befindet sich in der Region Greifswald und ist insgesamt die dritte ausgeschriebene Stelle.

Bitte bewerben Sie sich auch auf schulbezogen ausgeschriebene Stellen, wenn Sie mit Ihrer Ausbildung nur das Bedarfsfach der ausgeschriebenen Fachkombination vertreten. **Wählen Sie bitte nur Stellen an Schulen, an denen Sie auch tatsächlich ausgebildet werden wollen.**

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 5

3. Auswahlverfahren

Nach Ablauf des Bewerbungsschlusses werden für das Auswahlverfahren alle vollständigen, **zulassungsfähigen** Bewerbungen berücksichtigt.

3.1. Prüfung der Zulassungsfähigkeit

Eine Bewerbung ist grundsätzlich zulassungsfähig, wenn Sie die Erste Staatsprüfung oder einen gleichgestellten Lehramtsabschluss erworben haben. Die Möglichkeit des Quereinstiegs besteht nur für das Lehramt an beruflichen Schulen (siehe Punkt 9).

Hinsichtlich der Kombination der studierten Fächer bzw. Fachrichtungen bestehen keine Beschränkungen. Die Ausbildung kann jedoch nur in Fächern erfolgen, die in der Stundentafel des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind. Daher können Sie nicht in Fächern wie z.B. Italienisch oder Dänisch ausgebildet werden.

Für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Grund- und Hauptschulen ist für die Zulassung das Studium des Faches Deutsch und/oder Mathematik für den Primarbereich erforderlich.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist für die Zulassung das Studium in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie einem allgemein bildenden Fach oder dem Fach Grundschulpädagogik erforderlich.

Für das Lehramt an Regionalen Schulen und an Gymnasien ist das Studium in zwei Fächern erforderlich. Sollten Sie ein drittes Fach studiert haben, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens entschieden, in welchen Fächern Sie den Vorbereitungsdienst absolvieren werden. Für das jeweilige dritte Fach wird Ihnen durch die Zweite Staatsprüfung die Lehrbefähigung zuerkannt.

Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach erforderlich.

3.2. Besonderheit bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach vormals abgebrochenem Vorbereitungsdienst

Falls Sie bereits im Vorbereitungsdienst eines anderen Landes tätig waren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

- I. Sie waren noch nicht im Prüfungsverfahren für die Zweite Staatsprüfung und haben weniger als sechs Monate Ihres Vorbereitungsdienstes abgeleistet. In diesem Fall können Sie problemlos zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden. Bitte denken Sie bei Ihrer Bewerbung daran, Beginn und Ende Ihres Vorbereitungsdienstes nachzuweisen und eine Einverständniserklärung

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 6

für die Einsichtnahme in die personalführende Stelle Ihrer Personalakte zu erteilen.

- II. Sie haben mehr als sechs Monate Ihres Vorbereitungsdienstes absolviert. Solange es sich nicht um ein Lehramt mit Bewerberüberhang handelt, können Sie nachrangig berücksichtigt werden. Bei Lehrämtern mit einem Bewerberüberhang erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- III. Sie haben die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall können Sie nicht zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden.

3.3. Härtefälle

Bis zu 10 % der Ausbildungsplätze werden für Fälle von besonderer Härte vergeben. Hierzu gehören insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig sind.

3.4. Auswahl nach Eignung und fachlicher Leistung

Die Vergabe der Stellen erfolgt unter Berücksichtigung der Note in der Ersten Staatsprüfung bzw. im gleichgestellten Lehramtsabschluss, der Fächer bzw. Fachrichtungen und vorheriger Unterrichtstätigkeiten sowie Wartezeiten. Bei gleicher Eignung und fachlicher Leistung entscheidet das Los.

3.4.1. Besonderheit bei den schulbezogenen Stellen

Bei den schulbezogenen Stellen ist zwischen Bewerberinnen und Bewerbern zu unterscheiden, die die vollständige ausgeschriebene Fächerkombination studiert haben (Bedarfsfach/-fachrichtung und Zweitfach/-fachrichtung) und jenen, die nur das Bedarfsfach bzw. die Bedarfsfachrichtung vorweisen können. Die erste Gruppe wird der zweiten im Auswahlverfahren für die jeweilige Stelle vorgezogen.

| Nr. | Name der Schule | Bedarfsfach | Zweitfach |
|--------|---|-------------|------------|
| 2-02-1 | Reuterstädter Gesamtschule - Europaschule-; Straße am Wasserturm 1, 17153 Stavenhagen | Biologie | Mathematik |

Beispiel:

Eine Stelle wird für das Bedarfsfach Biologie und das Zweitfach Mathematik ausgeschrieben. Ein Absolvent bzw. eine Absolventin mit der Fachkombination Biologie/Mathematik wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin mit den Fächern Biologie/Physik vorgezogen, auch wenn letztere(r) eine bessere Note hat.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 7

Nach dieser Unterscheidung erfolgt die Ranglistenstellung ebenso wie bei den landesweiten Stellen auf Grundlage der Note in der Ersten Staatsprüfung bzw. im gleichgestellten Lehramtsabschluss. Auf diese können ggf. Boni für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten und Wartezeiten angerechnet werden.

3.4.2. Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten

Der Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten setzt voraus, dass Ihre Tätigkeit über ein Praktikum, z.B. im Rahmen des Lehramtsstudiums, hinausgeht. Für die Anerkennung eines solchen Bonus müssen Sie an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Sinne des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet haben. Tätigkeiten an Universitäten, Volkshochschulen, Schulen im Ausland oder bei Nachhilfevereinen u.ä. werden nicht anerkannt.

Die Höhe des Bonus beläuft sich auf maximal 1,0 Notenpunkte und hängt von Umfang und Dauer ab. Eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchgängig 27 Wochenstunden führt beispielsweise zu einem Bonus von 0,4 Notenpunkten.

3.4.3. Bonus für Wartezeiten

Als Wartezeit wird nur der Zeitraum zwischen der Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst aus Kapazitätsgründen und dem nächstmöglichen Einstellungstermin angerechnet. Für die Höhe des entsprechenden Bonus wird zwischen einer Wartezeit von 6 (0,3), 12 (0,6) und mehr als 12 Monaten (0,9) unterschieden.

3.5. Mehrfachbewerbungen

Sie können sich sowohl für die schulbezogenen als auch für die landesweiten Stellen bewerben. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass beim Auswahlverfahren die schulbezogenen Stellen vorrangig d.h. zuerst vergeben werden. Der Wunsch, primär an einer bestimmten Schule eingesetzt zu werden, die keine schulbezogene Stelle ausgeschrieben hat, kann daher nicht erfüllt werden.

Für das Lehramt an Regionalen Schulen besteht sowohl die Möglichkeit des „regulären“ Vorbereitungsdienstes als auch der Doppelqualifikation (siehe Punkt 10). Sie können sich für beide Varianten bewerben. In diesem Fall ist auf dem Bewerbungsbogen jedoch die Präferenz anzugeben.

Für das Lehramt an Gymnasien besteht grundsätzlich sowohl die Möglichkeit der zusätzlichen Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen (Voraussetzung: Deutsch und/oder Mathematik) als auch an Regionalen Schulen. Sie können sich für beide Varianten bewerben. Auch in diesem Fall ist auf dem Bewerbungsbogen die Präferenz anzugeben. Bitte beachten Sie die Besonderheiten zur Doppelqualifikation (siehe Punkt 10). **Der „reguläre“ Vorbereitungsdienst für das Lehramt an**

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 8

Gymnasien wird nicht zum 1. August 2019 sondern erst wieder zum 1. Oktober 2019 ausgeschrieben.

4. Zuweisung der Schulen

Es ist beim Vorbereitungsdienst zwischen Seminar- und Ausbildungsschulen zu unterscheiden. Während an den erstgenannten theoretische Veranstaltungen stattfinden, werden Sie Ihre praktische Ausbildung – von den Hospitationen bis hin zum eigenverantwortlichen Unterricht – an den Ausbildungsschulen absolvieren. Es kann auch der Fall eintreten, dass Ihre Ausbildungsschule gleichzeitig Ihre Seminarschule ist. Andernfalls wird darauf geachtet, dass Seminar- und Ausbildungsschule nicht weit voneinander entfernt liegen. Das gilt auch für den Fall, dass zwei Ausbildungsschulen benannt werden, um Ihre Ausbildung abzusichern.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist für die landesweiten Stellen noch keine Festlegung der Schulen erfolgt. Dies kann erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens geschehen. Bei der Zuweisung werden grundsätzlich Ausbildungsschulen in ganz Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Orts- und/oder Schulwünsche können bei der Bewerbung geäußert werden. Im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte wie Kindern oder der Pflege von Familienangehörigen werden diese Wünsche berücksichtigt.

Schulen haben keinen Einfluss auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Wenn Sie für eine landesweite Stelle berücksichtigt wurden, kann die Bereitschaft einer Schule, Sie auszubilden, jedoch bei der Zuweisung berücksichtigt werden. Eine solche Bereitschaftserklärung muss zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Dies ist ein formloses, durch die Schulleitung unterschriebenes, Anschreiben auf dem Briefbogen der Schule. Darin wird bestätigt, dass sich die Schule bereit erklärt Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt auszubilden.

5. Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der „reguläre“ Vorbereitungsdienst dauert 18, der Vorbereitungsdienst in Form der Doppelqualifikation (siehe Punkt 10) 24 Monate.

Es besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate zu verkürzen. Hierfür ist der Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendaren vergleichbar sind, erforderlich. Während des Studiums absolvierte schulpraktische Übungen genügen nicht. Von einer Vergleichbarkeit wird bei einer Unterrichtspraxis von durchschnittlich mindestens zwölf Wochenstunden während eines Schuljahres ausgegangen. Da Ihr Ausbildungsstand zu berücksichtigen ist, können Sie den Antrag auf Verkürzung erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes stellen.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 9

6. Besoldung/Vergütung

Die Ausbildung findet grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt. Daher müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Die Bezahlung richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz.

Da die Zahlungsaufnahme erst nach Ausbildungsbeginn erfolgen kann, erhalten Sie die erste Überweisung der Bezüge in der Regel rund drei Wochen nach Dienstantritt. Voraussetzung hierfür ist die umgehende Rücksendung der ausgefüllten und Ihnen im Rahmen der Einstellung übersandten Unterlagen.

In der folgenden Tabelle sind die Daten für einen ledigen Lehramtsanwärter bzw. eine ledige Lehramtsanwärterin ohne Kind und ohne Kirchenzugehörigkeit mit Lohnsteuerklasse 1 aufgeführt (Stand vom 01.01.2018):

| Lehramt | Brutto | Netto (Beamte) | Netto (Arbeitnehmer) |
|---|------------|----------------|----------------------|
| an Grundschulen an Grund- und Hauptschulen | 1.335,23 € | 1.273,73 € | ca. 1.015 € |
| für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen | 1.367,28 € | 1.298,53 € | ca. 1.030 € |
| an Gymnasien an beruflichen Schulen | 1.402,50 € | 1.325,50 € | ca. 1.055 € |

Zu berücksichtigen ist, dass bei dem Netto der Arbeitnehmer aufgrund der Sozialversicherungspflicht bereits die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einberechnet sind.

Alle Referendarinnen und Referendare erhalten weiterhin folgende Zuschläge:

| Tatsache | Höhe des Zuschlags (Brutto) |
|---|-----------------------------|
| Verheiratet Verwitwet* Ledig oder geschieden mit Kind** | 131,40 € |
| <u>Kindsbezogener Zuschlag</u> | |
| für das 1. Kind | 112,41 € |
| für das 2. Kind | 112,41 € |
| für jedes weitere Kind | 337,80 € |

* Zuschläge werden hier nur weiter gezahlt, wenn bereits aufgrund eines bestehenden Beamtenverhältnisses Familienzuschläge gezahlt werden.

** Auf Antrag.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 10

7. Krankenversicherung

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Zu den tatsächlichen Kosten der Arztbehandlung bzw. für Medikamente erhalten Sie eine Beihilfe in Höhe von mindestens 50% der erstattungsfähigen Kosten. Für den darüber hinaus gehenden Anteil ist der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung üblich. Alternativ können Sie sich auch freiwillig gesetzlich krankenversichern.

8. Verfahrensablauf nach dem Bewerbungseingang

Sollten Sie sich online bewerben, erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigungsmail. Wenn Sie Ihre Unterlagen auf dem Postweg einreichen, erhalten Sie per Mail eine Eingangsbestätigung. **Beide Bestätigungen sind nicht als Aussagen über die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu verstehen.** In beiden Fällen werden Sie im Falle von Unklarheiten oder fehlenden Dokumenten, so sie noch vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgestellt werden, per Mail hierauf aufmerksam gemacht, so dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Unterlagen rechtzeitig zu vervollständigen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und abschließender Sichtung der eingegangenen Bewerbungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zulassungsfähigkeit, findet das Auswahlverfahren statt. Hierbei werden nach den vorgenannten Kriterien primär die schulbezogenen, anschließend die landesweiten Stellen besetzt.

Sie werden etwa vier bis fünf Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist über das Ergebnis informiert. Sollten Sie auf Grund des Bewerberüberhangs eine Absage erhalten haben, besteht dennoch die Möglichkeit des Nachrückens. Im Rahmen des Nachrückverfahrens werden wieder frei gewordene Stellen nachträglich vergeben. Dieses Verfahren endet spätestens am 31. Juli 2019.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Ihre Bewerbung nicht mehr aufrechterhalten möchten. Nutzen Sie hierfür, aber auch bei Anfragen, Änderungen oder zusätzlichen Informationen ausschließlich die E-Mail-Adresse Bewerbungen-Referendare@bm.mv-regierung.de.

Sollten Sie kein Einstellungsangebot erhalten, Ihre Bewerbung zurückziehen oder den Ihnen angebotenen Platz im Vorbereitungsdienst ablehnen, werden Ihre sämtlichen Bewerbungsunterlagen nach dem vollständig abgeschlossenen Auswahlverfahren vernichtet. Hiervon wird nur abgesehen, wenn Sie uns über Ihren Wunsch der Rücksendung informieren und vor dem 31. Juli 2019 einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zukommen lassen.

Im Falle einer Zusage erhalten Sie zusammen mit dem entsprechenden Zulassungsbescheid erste Informationen zum Dienstantritt, dem Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes. Dieser findet am 1. August 2019 statt. **Hierbei handelt es sich um eine Pflichtveranstaltung, die nicht nachgeholt werden kann.** In den sich anschließenden Sommerferien (allgemein bildende Schulen: 01.07.-10.08.2019 Berufliche Schulen: 15.07.-31.08.2019) können bereits erste Seminare stattfinden. Auch hierüber werden Sie im Zusammenhang mit Ihrer Zulassung informiert.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 11

9. Besonderheiten für das Lehramt an beruflichen Schulen

Im Gegensatz zu allen anderen Lehrämtern besteht für das Lehramt an beruflichen Schulen die Möglichkeit des sog. Quereinstiegs, so dass hier der Vorbereitungsdienst auch Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine Erste Staatsprüfung oder einen gleichgestellten Lehramtsabschluss offen steht.

Für die Zulassung als Quereinsteiger müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie benötigen

- einen Hochschulabschluss in einer beruflichen Fachrichtung, die in einer schulbezogenen Stellenausschreibung oder als Bedarfsfachrichtung (siehe unten) benannt ist und
- einen Abschluss in einer zweiten beruflichen Fachrichtung oder einem allgemein bildenden Fach.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat einen besonderen Bedarf gem. § 33 der LehVDVO festgestellt (Bedarfsfachrichtungen). Dieses sind die nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

- Gesundheit und Pflege,
- Sozialwesen/Sozialpädagogik.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom-Abschluss (FH) können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis für die jeweilige berufliche Fachrichtung verfügen. Ein Bachelorabschluss genügt nicht.

Bewerbungen von sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sind auf Grund der Vielzahl von verschiedenen Dokumenten in ihrer Prüfung sehr zeitaufwändig. **Daher endet die Bewerbungsfrist im Falle eines Quereinstiegs bereits am 11. April 2019.**

10. Besonderheiten der Doppelqualifikation

Die Doppelqualifikation richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung bzw. einem vergleichbaren Abschluss für das Lehramt an Regionalen Schulen und an Gymnasien.

Bei der Doppelqualifikation erwerben Sie

- die bundesweit anerkannte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regionalen Schulen und die in Mecklenburg-Vorpommern gültige Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen bzw.
- die bundesweit anerkannte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die in Mecklenburg-Vorpommern gültige Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen oder Regionalen Schulen.

Eine Unterrichtserlaubnis für Grundschulen können Sie nur erwerben, wenn Sie die Erste Staatsprüfung oder einen vergleichbaren Abschluss in Deutsch und/oder Mathematik erworben haben.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2019

Seite 12

Für die Unterrichtserlaubnis an Regionalen Schulen gelten bezüglich der Fächer keine Einschränkungen.

gelten bezüglich der Fächer keine Einschränkungen.

Die Doppelqualifikation gliedert sich in vier Phasen.

- In der ersten Phase (2 Monate) stehen das Kennenlernen der Grundschule bzw. Regionalen Schule und die Schulpraxis im Mittelpunkt.
- In der zweiten Phase (6 Monate) finden zehn universitär veranstaltete Blockseminare an zwei Tagen in der Woche statt, in denen relevante Inhalte für die Arbeit an der Grundschule bzw. Regionalen Schule vermittelt werden. Diese Phase schließt mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ab.
- In der dritten Phase (4 Monate) findet die Lehrprobe für Grundschulen bzw. Regionale Schulen statt. Währenddessen erfolgt der Übergang ans Gymnasium/an die Regionale Schule zum Erwerb der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien/das Lehramt an Regionalen Schulen, damit eine intensive Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung gewährleistet ist.
- In der vierten Phase (12 Monate) findet die Ausbildung ausschließlich im studierten Lehramt an Gymnasien/an Regionalen Schulen statt und endet mit der Zweiten Staatsprüfung und damit mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für das studierte Lehramt. Das Zertifikat über die Unterrichtserlaubnis wird separat zum Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung ausgestellt und zum Ende des Vorbereitungsdienstes ausgehändigt.

Der „reguläre“ Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien wird nicht zum 1. August 2019 sondern erst wieder zum 1. Oktober 2019 ausgeschrieben.